

ANLAGE 2:

Erläuterungen zum Satzungstext:

§ 1

zu (1): Im Vergleich zur vorherigen Gestaltungssatzung Altstadt Wismar wird auf die Einbeziehung des Lindengartens sowie der südöstlichen Altstadtkante verzichtet. Der Lindengarten ist frei von baulichen Anlagen. Im Bereich der südöstlichen Altstadtkante existiert zudem der Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand“, welcher ebenfalls baugestalterische Festsetzungen enthält.

§ 2:

Das Stadtbild der Altstadt von Wismar ist ein kulturhistorisch schutzwürdiges Gut von internationalem Rang, in dem zukünftige bauliche Maßnahmen bestimmte gestalterische Vorgaben erfüllen bzw. einhalten müssen. Somit soll sichergestellt werden, dass der schutzwürdige Charakter nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Gleichwohl sollen die Regelungen dieser Gestaltungssatzung den heutigen Nutzungsansprüchen gerecht werden und einen Rahmen für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

zu (1): Die Gestaltungssatzung ist anzuwenden auf den Neubau baulicher Anlagen (z.B. Wohngebäude) sowie bei Änderung und für Erweiterungen von baulichen Anlagen (z.B. Erneuerung der Fenster und Errichtung von Dachaufbauten an einem bestehendem Gebäude). Darüber hinaus ist die Gestaltungssatzung anzuwenden bei baugestalterischen Änderungen an baulicher Anlagen (z.B. Einbau eines Dachflächenfensters).

Bezogen auf das Schutzgut UNESCO-Weltkulturerbe unterliegen auch rückwärtige Fassaden sowie sonstige bauliche Anlagen, die nicht von öffentlichen Straßen einsehbar sind, den Vorschriften dieser Satzung.

zu (2): Der Wortlaut des Abs. 2 erfolgte in Anlehnung an den § 1 Abs. 2 Nr. 1 LBauO M-V, jedoch mit Verzicht auf Nebenbetriebe des öffentlichen Verkehrs, da diese im Geltungsbereich keine Bedeutung haben.

Öffentliche Straßen sind gemäß § 2 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichem Verkehr gewidmet sind.

zu (3): Die übergeordneten gesetzlichen Regelungen des Denkmalschutzes, welche den vorhandenen baulichen Bestand insbesondere in ihrem äußeren Erscheinungsbild schützen und daher vorrangig in der Bestandssanierung des äußeren Erscheinungsbildes bestehender baulicher Anlagen zum Tragen kommen, bleiben unberührt.

ANLAGE 2:

Die Vorschriften dieser Satzung sind auch in den Bebauungsplänen, welche im Geltungsbereich dieser Satzung liegen, anzuwenden. Zusätzliche oder abweichende baugestalterische Festsetzungen in diesen Bebauungsplänen werden durch diese Satzung nicht ersetzt und besitzen weiterhin Rechtskraft.

§ 3:

zu (1) und (2): Die Platzierung des Baukörpers der hauptbaulichen Anlage hat grundsätzlich auf der straßenseitigen Grundstücksgrenze des Baugrundstückes zu geschehen. Das Baugrundstück wird durch klar definierte Grundstücksgrenzen umschlossen. Fassaden von Hauptgebäuden müssen somit, sofern der Straßenzug nicht durch einheitliche Vorgartensituationen geprägt ist, auf der straßenzugewandten Grundstücksgrenze stehen.

zu (3): Treppenstufen und Kellerrichtschächte stellen keine Architekturgliederungen dar und unterliegen somit nicht der Tiefenbegrenzung.

zu (4): Gebäude mit Zwerchgiebeln zählen zu den traufständigen Gebäuden.

zu (5): Die unmittelbar benachbarte Bebauung ist die direkt angrenzende Bebauung.

Hauptbauliche Anlagen dienen dem hauptsächlichen Nutzungszweck eines Grundstückes (Wohnen, Gewerbe, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen).

Ziel der festgesetzten maximalen Trauf- und Firshöhen ist der Schutz der noch vorhandenen kleinteiligen und in der Regel zweigeschossigen Bebauung im Geltungsbereich dieser Satzung, welche für die Altstadt von Wismar bis zum letzten Drittel des 19. Jahrhunderts prägend war.

§ 4:

zu (3): Glasierte und engobierte Dachziegel werden aufgrund ihrer materialspezifischen negativen Ausstrahlung bzw. Blendwirkung auf das Stadtdenkmal ausgeschlossen.

zu (4): Bei einer Hartdacheindeckung werden nur Dachziegel für zulässig erklärt, da diese nachhaltiger sind als Betonsteine. Bei oberflächlich eingefärbten Betondachsteinen ist zu befürchten, dass sie im Laufe der Zeit ihre rote Farbe verlieren. Es gilt jedoch die typische rote Dachlandschaft der Wismarer Altstadt zu schützen.

§ 5:

zu (1,2 und 3): Die Beschränkung von Gauben und Dachflächenfenstern hinsichtlich ihrer Größe und Anzahl liegt darin begründet, dass die Dächer hauptsächlich als geschlossenen Dachflächen und nicht

ANLAGE 2:

nur durch eine ungeordnete Vielzahl von Gauben und Dachflächenfenstern geprägt sein sollen. Die Dachflächen sollen als schützender Abschluss der Gebäude unzerklüftet erhalten bleiben bzw. wahr genommen werden. In dem Sinne erfährt die Wahrnehmung der Dachlandschaft von den erhöht zugänglichen Aussichtspunkten der Stadtkirchen eine besondere Bedeutung und Wertstellung für das UNESCO-Weltkulturerbe.

Der Unterschied im maximalen Längenanteil der Traufe zwischen Gauben und Dachflächenfenstern begründet sich nicht in einer Schlechterstellung der Dachflächenfenster, sondern ergibt sich aus der Bauweise von Dachgauben, welche in der Regel einen größeren seitlichen Aufbau benötigen als Dachflächenfenster.

zu (3): Die Notwendigkeit nach Satz 3 ist nachzuweisen.

zu (4): Ziel ist es, eine einheitliche geschlossene Dachfläche zu erhalten. Eine Belichtung soll über die erste Dachgeschossebene erfolgen.

§ 6:

zu (1): Dacheinschnitte tragen zur Perforierung der geschlossenen Dachlandschaft bei und stehen dem Ziel, eine einheitliche und geschlossene Dachfläche zu erhalten und zu gestalten entgegen.

zu (2): Hauptdächer sollen von störenden Aufbauten frei gehalten werden. Das Hauptdach soll als geschlossenes Dach erlebbar sein.

§ 7:

zu (1): Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass der vorhandene Gebäudecharakter erhalten bleibt, welcher durch Architekturgliederungen geprägt wird. Die Architekturepochen sollen ablesbar bleiben.

zu (2): Liegende und quadratische Fassadenöffnungen sind außer bei Schaufenstern von Ladengeschäften und Kellerfenstern unzulässig.

Toröffnungen, welche sich nicht in einer Lochfassade, sondern in einer Mauer befinden, bleiben von der festgesetzten Hochrecheckigkeit unberührt.

Die geforderten prozentualen Wandanteile beziehen sich auf die Summe aller Obergeschosse.

zu (3): Durch die Festsetzung soll sicher gestellt werden, dass ein Zwerchgiebelhaus dennoch als Traufenhaus erkennbar bleibt. Daher muss die Breite des Zwerchgiebels gegenüber der Traufe

ANLAGE 2:

untergeordnet sein. Zudem korrespondiert die Größenbeschränkung mit dem festgesetzten Gaubenverhältnis.

zu (4): Innerhalb eines Geschosses sind einheitliche Fassadenmaterialien zu verwenden. Durch geschossweise Differenzierungen wird vorgegeben, dass die unmittelbar erlebbare und an den Straßenraum grenzende Erdgeschosszone sowie sich von dem oder den übrigen Geschossen gestalterisch absetzen sollen, um der Lochfassade Gestaltungsvielfalt statt Gleichmacherei zu verleihen.

Traditionell haben Öffnungen in Giebeldreiecken gegenüber den darunter liegenden Geschossen andere, in der Regel kleinere Ausbildungen. Die gestalterische Absetzung der Giebeldreiecke gegenüber den unteren Geschossen soll damit beibehalten und gesichert werden.

Normalformatige Mauerwerksziegel haben die Abmessungen 7,1 cm x 11,5 cm x 24 cm (H x B x L).

zu (6): Die Putzfassaden und geschlämmten Fassaden in der Wismarer Altstadt sind geprägt durch helle und zurückhaltende und farblich aufeinander abgestimmte Farbfassungen. Grelle Farbtöne werden als störend empfunden und sind in den vergangenen Jahrzehnten ausgeschlossen worden. Verputzte Fassaden sollen sich nicht aufdrängeln und sollen sich daher mit hellen, nicht glänzenden Farbtönen anpassen.

Die festgesetzte Ziegelfarbigkeit für zulässiges Mauerwerk entspricht dem historisch belegtem Bestand in Wismar.

§ 8:

zu (1): Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass der vorhandene Gebäudecharakter erhalten bleibt, welcher durch Türen und Fenster maßgeblich geprägt wird. Somit soll das schützenswerte Erscheinungsbild der historischen Altstadt erhalten bleiben.

Historische Fotoaufnahmen vor 1945 oder belegte Genehmigungen für Fassadenneubauten dienen der Zuordnung des Baustils des Gebäudes bzw. der prägenden Bauphase der Fassade und sind bei Reparaturen gemäß Satz 2 oder Erneuerungen nach Satz 3 heranziehen.

zu (2): Die maximale Festsetzung von Eingangstüren und Toren je Fassade liegt darin begründet, dass Erdgeschosszonen nicht nur aus geschlossenen Tor- und Türöffnungen bestehen sollen. Erdgeschosszonen sollen dadurch nicht abweisend, sondern als lebendiger Bestandteil der gesamten Fassade wahrnehmbar bleiben.

ANLAGE 2:

Sofern ein Bestandsgebäude mehrere Türen hat, gelten die Regelungen des Bestandsschutzes.

zu (3): Bei Ladentüren sind Verglasungen über $\frac{1}{3}$ der Fläche oder auch Vollverglasungen möglich. Haus- und Ladentüren sollen sich somit entsprechend ihrer Funktion unterscheiden. Toranlagen in Mauern können ebenfalls in einem abweichenden Öffnungsverhältnis gestaltet werden.

zu (4): Bis Ende der 1980er Jahre sind Fenster in der Regel aus heimischen Nadel- oder Laubholz repariert oder erneuert und mit regelmäßig aufzufrischem notwendigen Anstrichen beschichtet worden. Aufgrund der nicht mehr ortsgebundenen, industriellen Fertigung der Fenster sind weitergehende Einschränkungen hinsichtlich der zu verwendenden Holzart nicht praktikabel. Kunststofffenster werden im Geltungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen, da sie nicht mit dem Schutzziel des UNESCO-Welterbes korrespondieren und als negatives Vorbild wirken.

Die farbliche Beschichtung von Holz umfasst auch die technisch imprägnierten Verfahren.

Zu (5): Für Neubauten wird eine horizontale Teilung oder Gliederung ab einer bestimmten Fenstergröße nicht zwingend vorgegeben. Dieses liegt im Gestaltungsermessen der Bauherren/Architekten.

Die Anforderungen an einen Rettungsweg gemäß § 37 Abs. 5 LBauO M-V werden erfüllt.

§ 9:

zu (1): Aufgrund der aufzunehmenden Raumkante sind vorspringende, untypische Vorbauten straßenseitig unzulässig. Erker sind unter genannter Voraussetzung zulässig.

zu (2): Auch freistehende Briefkastenanlagen und Vordächer vor der Grundstücksgrenze entsprechen nicht der Bauflucht und sind demnach unzulässig.

zu (3): Natursteinblockstufen in Form von Granitblockstufen entsprechen der historischen Überlieferung von Hauseingangsstufen in der Altstadt der Hansestadt Wismar, die sich vor der Fassadenflucht im öffentlichen Straßenraum befinden.

Zu (4): Zur Zulässigkeit von Kellerlichtschächten im öffentlichen Straßenraum wird auf die Sondernutzungssatzung der Stadt Wismar verwiesen.

Für eine innen liegende Entwässerung und Belüftung hat der Hauseigentümer zu sorgen

§ 10:

zu (2): Markisen, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, sollen sich zurück nehmen und nicht dominant wirken. Damit der Fokus auf der Fassade liegt, ist die Markise hinsichtlich des Anbringungsortes, der Ausbildung als auch hinsichtlich Ihrer Farbgebung zu reglementieren. Beim

ANLAGE 2:

hineinreichen in den öffentlichen Verkehrsraum sind zudem Sicherheitsanforderungen zu erfüllen.

zu (3): An der Fassade befindliche Schornsteinrohre sind im Geltungsbereich dieser Satzung nicht zulässig. Entlüftungsanlagen von Küchen fallen nicht unter die Festsetzung des Satz 1.

zu (4): Mobilfunkmasten und Anlagen zur Nutzung der Windenergie gehören nicht zum historischen Erscheinungsbild und entsprechen nicht den Zielen dieser Satzung.

§ 11:

Unter dem Begriff Solaranlagen fallen sowohl Solarthermie- als auch Fotovoltaikanlagen.

Die Anwendung erneuerbarer Energien in Form von Solaranlagen ist grundsätzlich positiv und trägt dazu bei, die energiepolitischen Klimaziele des Bundes zu erreichen. Dennoch können sie das historisch wertvolle und geschützte Stadtbild einschließlich der Dachlandschaft der Wismarer Altstadt aufgrund ihrer Bauweise, Materialität und Farbigkeit sowie in der Flächigkeit negativ beeinflussen. Daher ist bei der Prüfung der Zulässigkeit immer eine Einzelfallentscheidung notwendig. Diese Einzelfallentscheidung steht in Abhängigkeit von Kriterien wie die Betroffenheit des Denkmalbereichs Altstadt, dem Standort, der Einsehbarkeit und der Anlagengröße. Auch ist bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob andere Alternativen möglich sind.

Solaranlagen dürfen daher weder vom öffentlichen Straßenraum, noch von den touristisch besuchten Kirchtürmen der Stadt aus einsehbar sein, da sie das harmonische Erscheinungsbild des geschützten Stadtbildes einschließlich der Dachlandschaft der Wismarer Altstadt als UNESCO-Welterbe maßgeblich beeinträchtigen.

Zu den touristisch besuchbaren Kirchtürmen der Stadt zählen die Kirchtürme von St. Georgen, St. Marien und St. Nikolai mit markanten Aussichtspunkten bzw. einer Aussichtsplattform, von wo aus ein jeweils klar definierter und somit nachprüfbarer Blick- bzw. Sichtkegel auf die Dachlandschaft der Altstadt besteht (siehe hierzu Anlage Nr. 3 zur Einsehbarkeit der Dachlandschaft).

§ 12:

Werbeanlagen und Warenautomaten sind alle Anlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 LBauO M-V. Hierzu zählen alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von den öffentlichen Straßen aus sichtbar sind. Dazu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für temporäre Werbeanlagen an Gebäuden.

zu (1): Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in Fassade und Stadtbild einfügen, ohne diese zu dominieren oder gliedernde Elemente der Architektur zu verdecken. Werbeanlagen sollen

ANLAGE 2:

nach Größe, Konstruktion, Material, Farbe und Beleuchtung so zurückhaltend gestaltet sein, dass jede aufdringliche Wirkung und ein unangemessener Kontrast zur Umgebung ausgeschlossen ist.

zu (2): Die Unzulässigkeit von Werbeanlagen, welche sich nicht an der Stätte der Leistung befinden, ergibt sich bereits aus § 10 Abs. 4 Satz 1 LBauO M-V.

Aus der Festsetzung, dass Werbeanlagen nur am Ort der Leistung zulässig sind, ergibt sich für den Gewerbetreibenden sowie den Grundstückseigentümer eine Rückbauverpflichtung nach Geschäftsaufgabe. In diesem Falle sind Werbeanlagen einschließlich ihrer Befestigungselemente unverzüglich zu entfernen. Nach Geschäftsaufgabe sollen Fassaden nicht mit einer gestörten Oberfläche hinterlassen werden.

zu (3): Im Brüstungsfeld des 1. Obergeschosses werden Werbeanlagen nur zugelassen, wenn ein Mindestabstand zu den Fenstern des 1. Obergeschosses eingehalten wird.

zu (4): Der Schutz von vorhandenen Architekturgliederungen ist höherrangiger, als der Wunsch der Gewerbetreibenden auf sein Gewerbe aufmerksam zu machen. Somit ist das Werbeinteresse der Gewerbetreibenden im Sinne der Satzung unterzuordnen.

zu (5): Senkrechte Werbeschriftzüge werden ausgeschlossen, da durch sie architektonische Gliederungen verdeckt oder unterbrochen werden können.

Die maximale Ausladung von 10 cm für parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen soll lediglich technisch bedingte Abstände ermöglichen. Die Höhenbegrenzung der Werbeanlage von max. 40 cm unterstützt die Erhaltung der Kleinteiligkeit der Baustruktur, die die Wismarer Altstadt prägt.

zu (6 a, b, d): Bei den möglichen Ausbildungsarten handelt es sich um Werbeanlagen, welche einen Durchblick auf die Fassade zulassen.

zu (6 c): Werbeschilder stellen die gängigste Form der Werbung bei parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dar. Diese können in verschiedenen Materialien ausgebildet werden (z.B. farblich beschichtetes Plexiglas).

zu (7): Als indirekt beleuchtet ist die sogenannte Schattenschrift mit Silhouettenwirkung zu verstehen. Die Beleuchtung ist zur Fassade gerichtet.

zu (8): Die maximale Größenangabe von 0,16 m² entspricht einer Fläche von 0,4 m x 0,4 m und wurde von der maximalen Höhe parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen abgeleitet.

zu (9): Werbeausleger sind in ihrer Größe zu begrenzen, da diese aus der Schrägsicht große Teile der Fassade verdecken würden. Zu weit ausladende und die Durchgangshöhe nicht einhaltende Werbeanlagen würden in ihrer Wirkung wesentlich zur Beeinträchtigung des Stadtbildes führen.

Da Leuchtkästen gemäß Abs. 15 b) ausgeschlossen sind, ist lediglich eine anteilige Lichtdurchlässigkeit gestattet.

ANLAGE 2:

zu (10): Sichtbare Zuleitungen wirken sich negativ auf das Erscheinungsbild der Fassade aus. Daher sind sie verdeckt anzubringen.

zu (11): Diese Festsetzung schließt das vollflächige Bekleben der Fester aus. Fensterelemente sollen weiterhin als Öffnung erlebbar sein. Zur Ermittlung der prozentual zulässigen Flächen zum Bekleben der Fenster ist die Summe der Oberflächen der Werbeanlagen im Verhältnis zur Glasfläche maßgebend.

zu (12a): Da Werbeanlagen nur an Gebäuden zulässig sind, ergibt sich somit eine Unzulässigkeit für Werbeanlagen an Einfriedungen, wie Mauern oder Zäune, in Vorgärten, in Grün- und Freiflächen, an Bäumen, an Leitungsmasten, auf Böschungen, an Stützmauern und Brücken.

zu (12b): Werbung in Form von Leuchtkästen oder direkt leuchtende Werbeanlagen stören das harmonische Stadtbild empfindlich. Daher sind sie auszuschließen.

zu (12c): Werbeanlagen sollen den ansässigen Gewerbetreibenden dazu dienen, allgemein auf ihr Geschäft aufmerksam zu machen. Die darüber hinausgehende reine Produktwerbung würde diesen Zweck übersteigen und könnte zur unangemessenen Überladung der Fassade durch Werbeanlagen führen.

zu (12d): Fahnen erzeugen Fernwirkung, welche sich in der Regel störend auf das städtebauliche Umfeld auswirken. Bei Transparenten und Planen ist der gestalterische Anspruch erfahrungsgemäß geringer. Somit vermitteln sie den Ausdruck von Provisorien.

Als allgemeine Information für die Öffentlichkeit können für befristete Veranstaltung Ausnahmen von der Regelung des § 12 Abs. d) im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden, da bereits die Landesbauordnung M-V im § 10 Abs. 4 eine privilegierte Regelung zu Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche oder ähnliche Veranstaltung gefasst hat.

zu (12e): Metallisch Glänzende oder spiegelnde Flächen entsprechen nicht dem historischen Charakter der Altstadt.

zu (12f): Signalfarben sind auffällige Farben, welche Signalwirkung besitzen. Werbeanlagen mit derartigen Farben passen nicht in ein harmonisches Stadtbild.

zu (12g): Die in Absatz 12g beschriebenen Werbeanlagen sind nicht angemessen für eine Weltkulturerbestätte. Daher sind sie auszuschließen.

zu (14): Die Größeneinschränkung von 0,32 m² für Schaukästen bezieht sich auf die äußeren Abmaße und entspricht vier A4 Seiten zuzüglich Rahmenanteil.

Eine dezente Beleuchtung im Sinne dieser Vorschrift ist eine zurückhaltende, monochrome Beleuchtung. Buntes oder wechselndes Licht ist unzulässig.

ANLAGE 2:

§ 13:

zu (1): Natursteinpflaster stellt die tradierte Form der Befestigung da. Alternativ können die befestigten Grundstücksflächen analog des im öffentlichen Raum verwendeten Klinkerpflasters oder als wassergebundene Decke ausgebildet werden.

zu (3): Vorgärten sollen als begrünte Hausvorfelder wahrgenommen werden.

zu (4): Von öffentlichen Straßen einsehbare Abfallbehälter stören das ästhetische Empfinden eines Betrachters sowie das städtische Erscheinungsbild. Die unansehnlichen Müllstandorte sollen geordnet und gestaltet werden.

Durch die geforderte Einhausung sind die Müllbehälter nicht der Witterung ausgesetzt. Zudem wird Ungeziefer abgehalten.

§ 14:

zu (1): Die Forderung bezieht sich nur auf Grundstücksteile, die nicht durch Gebäude vom öffentlichen Straßenraum abgegrenzt werden. Die Forderung dient dem Ziel Raumkanten zu schließen. Die Materialitätsfestsetzung ist abgeleitet aus der Festsetzung zur Fassadengestaltung. Die Entwässerung der Einfriedung als bauliche Anlage hat grundsätzlich auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das Regenwasser anfällt. Die Ausbildung der Mauerkrone hat daraufhin zu erfolgen.

zu (2): Ziel der Höhenbegrenzung auf 1,20 m ist es, überschaubare Hausvorfelder zu schaffen bzw. zu gewährleisten.

Nadelgehölze sind für die Vorgarteneinfriedung unzulässig.

zu (3): Rückwärtige Einfriedungen werden nur bezogen auf die Materialität eingegrenzt, eine höhenmäßige Beschränkung erfolgt nicht. Zusätzlich werden Stützwände aus Sichtbeton aufgenommen.

§ 15:

zu (1): Grundsätzliches Ziel ist die Einhaltung der Festsetzungen dieser Satzung. Die Erteilung einer Abweichung kann jedoch in begründeten Einzelfällen erfolgen.

zu (2): Abweichungen von dieser Satzung sind nach der Baugebührenverordnung gebührenpflichtig.

ANLAGE 2:

§ 16:

zu (1): In der Regel wird schuldhaftes Handeln geahndet.

zu (2): Der angenommene Bußgeldrahmen ist als Höchstbetrag zu verstehen. Die Höhe des Bußgeldes leitet sich aus der Schwere der Ordnungswidrigkeit ab. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung zur Korrektur im Sinne dieser Satzung.

§ 17:

Veröffentlicht am 12.12.2019 unter <https://www.wismar.de/Quicknavigation/Ortsrecht-Satzungen>
sowie im Stadtanzeiger 01/2019 vom 26.01.2019